

Mitteilung des Senats

vom 17. Januar 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Eingabe der bremischen Gerichtsfekretäre und Gerichtsschreiber, betreffend Gehaltsregulierung S. 57.
2. Erwerb eines Anlagenplatzes in der Vorstadt Walle " 57.
3. Verbreiterung der Brücke über die kleine Bummie bei der Endstation der Straßenbahn in Horn und weiterer Ausbau der Horner Chaussee " 58.
4. Erwerb eines Grundstückes an der Schifferstraße zur Errichtung einer Unterstation des Elektrizitätswerks " 59.
5. Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten " 62.

1. Eingabe der bremischen Gerichtsfekretäre und Gerichtsschreiber, betreffend Gehaltsregulierung.

Der Senat hat die Eingabe der Deputation wegen der Beamtengehälter überwiesen.

2. Erwerb eines Anlagenplatzes in der Vorstadt Walle.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlussfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Der Bauunternehmer J. D. Schwarting hat beantragt, ihm die Herstellung von Straßen auf seinem zwischen der Waller Chaussee, Waller Ring und Begejackerstraße liegenden Grundstück zu gestatten. Das von Schwarting eingereichte Straßenprojekt konnte mit dem Entwurf des für diesen Stadtteil ausgearbeiteten Bebauungsplanes leicht in Einklang gebracht werden. Nach dem Entwurf des Bebauungsplanes ist auf dem Schwartingschen Grundstück ein kleiner Anlagenplatz vorgesehen, der bei Genehmigung des Straßenprojektes sichergestellt werden mußte. Es ist notwendig, insbesondere in der westlichen Vorstadt, bei der fortschreitenden Bebauung größere und kleinere freie Flächen liegen zu lassen. Es ist daher mit Schwarting verhandelt worden, der sich schließlich auch bereit erklärte, den zur Herstellung des Anlagenplatzes erforderlichen, im beigelegten Plane grün angelegten Grund gegen eine Entschädigung von 12 M für das Quadratmeter an den Staat abzutreten. Die Entschädigung ist angemessen, besonders mit Rücksicht darauf, daß Schwarting durch Anlegung des Anlagenplatzes für den an den Anlagenplatz grenzenden Teil der Straße keinen Ersatz der von ihm aufzuwendenden Straßenkosten erhält. Es ist daher mit Schwarting der beifolgende Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft geschlossen, wonach die Fläche für 12 M für das Quadratmeter bei gemeinschaftlich zu tragenden Kosten und Abgaben an den Staat verkauft wird. Die zu erwerbende Platzfläche ist etwa 1250 qm groß, so daß die Gesamtentschädigung etwa 15 000 M betragen wird.

Die Deputation beantragt daher, den mit Schwarting geschlossenen Vertrag zu genehmigen und den Kaufpreis mit 15 000 M, sowie 250 M für Kosten und Abgaben, auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fond Regulierung der Bau-
linien, für 1911 zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Vertrag.

Unteranlage.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und dem Bauunternehmer Johann Friedrich Schwarting, wohnhaft Elisabethstraße Nr. 121 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

Für den Fall, daß die Anlegung der in dem beigehefteten Lageplane vom 30. November 1910 gezeichnet „Bahnsen“ rot angelegten Straßen vom Senat ge-

nehmigt wird, tritt J. D. Schwarting von seinen Grundstücken Kataster-Bezeichnung 563 und 564 A den im Plane grün angelegten Teil frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die Grundfläche ist innerhalb eines halben Jahres nach Genehmigung der rot angelegten Straßen vollständig freizulegen und zu liefern. Der Bremische Staat zahlt dagegen an J. D. Schwarting nach vollständiger Freilegung, Lieferung und gesicherter Fassung der abzutretenden Grundfläche, deren Flächeninhalt vom Katasteramte festgestellt werden soll, 1 M., in Buchstaben: Eine Mark, für den Quadratfuß alt Bremisches Maß. Sämtliche durch diesen Vertrag entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadlander einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 15. Dezember 1910.

Die Deputation
für die Stadterweiterung.
(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

(gez.) Joh. Schwarting.

3. Verbreiterung der Brücke über die kleine Wumme bei der Endstation der Straßenbahn in Horn und weiterer Ausbau der Horner Chaussee.

Über diesen Gegenstand hat die Baudeputation, Abteilung Wegbau, den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

1) Die Horner Chaussee ist in der von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Breite von 24 m bis zum Straßenbahndepot in Horn ausgebaut. Von hier bis zur 80 m entfernten kleinen Wumme engt sie sich infolge der nur 8 m breiten Brücke über die kleine Wumme auf dieses geringe Maß ein. Es empfiehlt sich daher, zugleich mit dem Ausbau der Reststrecke bis zur kleinen Wumme in 24 m Breite, für welchen die Mittel bereits bewilligt und die erforderlichen Grundflächen erworben sind, eine Verbreiterung der Brücke, die im Projekt nicht vorgesehen war (Verhdlg. 1908, S. 699) in der aus dem beigegeführten Entwurf ersichtlichen Form vorzunehmen.

Die Tragkonstruktionen der Brücke sollen aus Beton und Eisenbeton, die Brüstungen aus Feinbeton hergestellt werden. Mit der östlichen Brüstung vereint sind aus praktischen und baukünstlerischen Gründen eine als Kunstschmiedearbeit herzustellende Straßenlaterne und eine massive Ruhebank angeordnet.

Es werden überreicht in den Anlagen ein Entwurf der Brücke mit statischer Berechnung.

Die Kosten für die Herstellung der Brücke sind von der Deich- und Wegbauinspektion auf 11 000 M veranschlagt. Kostenüberschlag liegt an.

2) Auf Anregung der Deich- und Wegbauinspektion empfiehlt die Baudeputation, nachdem auf der Schwachhauser Chaussee mit Pochfiesplatten befestigte Fußwege und ein mit Lohe bedeckter Reitweg auf fester Unterlage hergestellt sind, auch die Horner Chaussee in derselben Weise auszubilden.

Die Kosten sind auf 24 000 M veranschlagt und zwar 19 500 M für den Pochfiesplattenbelag der Fußwege, 2500 M für Abtrennung des Radfahrweges vom Reitweg durch einen Saumstein und 2000 M für Herrichtung des Reitwegs.

3) Im Sommer 1909 wurde infolge der Regulierung der Horner Chaussee das Bahrer Fleet unterhalb der Brücke vor Café Schnaars an dieselbe anschließend auf 400 m Länge kanalisiert. Bald darauf kanalisierte die Firma Rickmers Reis-

mühlen A.-G. das Fleet oberhalb der Brücke auf etwa 300 m Länge. Dasselbe war daher auf einer zusammenhängenden Strecke von etwa 700 m Länge kanalisiert, jedoch fehlte die massive Sohle unter der Brücke auf etwa 21 m Länge. Es erschien erforderlich, diese Sohlenstrecke noch herzustellen, damit ein Kanal ohne Sohlenunterbrechung geschaffen werde. Gleichzeitig empfahl es sich, die Decke der Brücke, die auf einer an das Grundstück von Rickmers angrenzenden Strecke von 5 m Länge aus Eichenbohlen von 10 cm Stärke hergestellt war, welche stark angefault, zum Teil schon durchfault waren, durch eine massive Decke zu ersetzen. Die Ausführung dieser schon im Herbst 1909 im Anschluß an die Herstellung des Fleetkanals beabsichtigten Arbeiten mußte damals wegen der vielen Niederschläge und des hohen Feldwasserstandes, die eine Beseitigung der Stauvorrichtungen zur Umleitung des Fleets erforderten, unterbleiben. Die Arbeiten sind nach Herstellung der Schwachhauser Chaussee im Herbst 1910 ausgeführt mit einem Kostenaufwand von 1576 M. Die Ausführung wurde schließlich dringlich, so daß die Deputation glaubte, von einer vorherigen Befragung von Senat und Bürgerschaft absehen zu dürfen.

4) Die unter 1, 2 und 3 bezeichneten Kosten von total 36 576 M. können aus den für den Ausbau der Horner Chaussee im Budget 1908 (Verhdlgn. S. 696, 1055) und des im Landgebiet belegenen Teils der Schwachhauser Chaussee im Budget 1910 (Verhdlgn. S. 217, 241, 242) bewilligten und noch verfügbaren Mittel in Höhe von etwa 47 000 M. bestritten werden.

Die Baudeputation beehrt sich demnach bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen die Zustimmung zur Ausführung der unter 1 und 2 aufgeführten Arbeiten und die nachträgliche Zustimmung zu der unter 3 bezeichneten bereits ausgeführten Arbeit, sowie die Zustimmung dazu, daß die Gesamtkosten in Höhe von 36 576 M. aus den für den Ausbau der Horner Chaussee und des im Landgebiet belegenen Teils der Schwachhauser Chaussee bereits bewilligten Mitteln bestritten werden.

Bremen, den 10. Januar 1911.

Die Baudeputation, Abteilung Wegbau.
(gez.) **Buss.** (ge.) **Adelis.**

4. Erwerb eines Grundstückes an der Schifferstraße zur Errichtung einer Unterstation des Elektrizitätswerkes.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Schon im Jahre 1907 beantragte der Direktor des Elektrizitätswerkes die Errichtung einer Unterstation in der westlichen Vorstadt, weil die Stromversorgung jenes Gebietes von der Station Hundestraße aus dem steigenden Bedarf nicht mehr genügte. Die Deputation glaubte aber damals, dies Projekt, das einen Aufwand von rund 200 000 M. erforderte, mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates noch zurückstellen zu müssen. Deswegen wurde zunächst eine provisorische Einrichtung zur Versorgung des Gebietes vom Kraftwerk Schlachthofstraße aus durch Verlegung einer neuen starken Fernleitung und Aufstellung einer besonders für diesen Zweck konstruierten Reguliermaschine getroffen, die bis jetzt befriedigend gearbeitet hat. Inzwischen ist aber der Bedarf weiter gestiegen und wird unter dem Einfluß der Strompreismäßigung voraussichtlich bald noch weiter so erheblich wachsen, daß das Provisorium höchstens noch für den Winter 1911/12, nicht aber mehr für den Winter 1912/13 ausreicht. Deswegen wird jetzt die Errichtung einer besonderen Unterstation in jener Gegend erforderlich. Diese Station muß spätestens im Frühjahr 1912 in Betrieb kommen, damit im Laufe des Sommers des Jahres 1912 die für die bessere Versorgung des Gebietes erforderlichen Umlegungen des Kabel-

nehes erfolgen können, deren Ausführung nur im Sommer und nicht vor Inbetriebnahme der neuen Station möglich ist. Das Gebäude für die neue Station muß demgemäß im Herbst 1911 fertig werden, damit der Spätherbst und der Winter für die Montage der Maschinen, der Schalteinrichtungen und der Akkumulatoren übrig bleibt. Ein für das Gebäude geeignetes Grundstück muß somit spätestens am 1. April 1911 zur Verfügung stehen.

Die Kosten des Provisoriums haben sich durch die Hinausschiebung der Errichtung der Station und durch die dadurch erzielten Ersparnisse an Zinsen und Abschreibung bezahlt gemacht.

Für die neue Station kam zunächst ein Teil des dem Staate gehörenden Grundstückes an der Tritonstraße in Betracht. Da aber dies Grundstück mit sehr erheblichen Straßenkosten belastet ist, auch ziemlich weit vom Schwerpunkt des Stromverbrauches des Versorgungsgebietes der neuen Station entfernt liegt, und da sich endlich inzwischen eine Verschiebung des Schwerpunktes des Stromabfuges in der Richtung nach Norden vollzog, so hat die Deputation für die Stadterweiterung auf Anregung der berichtenden Deputation durch öffentliche Bekanntmachung nach anderen geeigneten Grundstücken gesucht und eine größere Anzahl von Angeboten erhalten. Bei der Prüfung dieser Angebote war nicht nur die Größe und der auf das Quadratmeter bezogene Preis der Grundstücke zu berücksichtigen, sondern vor allen Dingen ihr Wert für den vorliegenden besonderen Zweck, der in ganz erheblichem Maße von der Lage des Grundstückes abhängt. Da nämlich die neue Station mit gegebenen Punkten des Kabelnetzes durch zahlreiche Speisefabel verbunden werden muß, so kann eine Verschiebung der Station um hundert Meter schon Mehraufwendungen am Kabelnetz von mehreren Tausend Mark bedingen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ergab die genaue Prüfung, daß von den angebotenen das Grundstück Schifferstraße Nr. 68 mit dem dazu gehörigen Hinterland das günstigste ist, da die Gesamtkosten bei diesem Grundstück geringer ausfallen als bei Wahl irgend eines anderen der angebotenen oder des dem Staate gehörigen Grundstückes an der Tritonstraße.

Das Grundstück eignet sich für die Errichtung einer Unterstation sehr gut. Das an der Schifferstraße liegende Wohnhaus soll bestehen bleiben und als Dienstwohnung für den Schaltmeister verwendet werden. Die eigentliche Station soll auf dem Hinterlande errichtet werden, wobei ihre Zugänglichkeit durch den zwischen den Grundstücken der Schifferstraße und Mauerstraße liegenden Privat-Fahrweg gesichert ist.

Das Grundstück besteht aus dem 104 qm großen Grundstück Schifferstraße 68 und dem etwa 777 qm großen Hinterlande. Auf dem Grundstück Schifferstraße 68 steht ein Wohnhaus im Schätzungswerte von 6300 M. Das Grundstück selbst ohne Gebäude hat einen Schätzungswert von 2700 M. Das zu erwerbende Hinterland besteht aus 2 ganzen Parzellen und einem Teile einer dritten. Die auf dem Hinterlande befindlichen und vor Errichtung des Neubaus abzubrechenden Schuppen haben einen Schätzungswert von etwa 3500 M, das zu erwerbende Hinterland ohne diese Schuppen einen Schätzungswert von etwa 5500 M. Der gesamte Schätzungswert der Gebäude beträgt daher 9800 M, der gesamte Schätzungswert der Grundstücke 8200 M und der gesamte Schätzungswert von Grundstücken und Gebäuden zusammen 18 000 M.

Der beiliegende vorläufige Bauplan Nr. 8132 zeigt die gedachte Art der Bebauung des Grundstückes und die Einrichtung der Station. Die genauen Pläne werden von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, bearbeitet und demnächst mit einem besonderen Bericht vorgelegt werden. Die gesamten Kosten der Station einschließlich Grundstück und Gebäude werden zwischen 200 000 und 250 000 M liegen.

Auf Ersuchen der berichtenden Deputation hat die Deputation für die Stadterweiterung mit den Eigentümern des Grundstückes verhandelt und mit ihnen vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft den hier beiliegenden Vertrag nebst Nachtragsvertrag abgeschlossen.

Die Deputation bittet, den Ankauf des Grundstückes zu genehmigen und den Kaufpreis von 25 000 M sowie die halben Kosten Abgaben und etwaige Zinsen in Höhe von 350 M auf das Budget für außerordentliche Verwendungen zu bewilligen.

Die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **Günther Nicnietz.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Architekt und Maurermeister Johann Georg Kirbiz, 2) dem Bauunternehmer Bernhard Kirbiz, 3) Lüder Kirbiz Witwe, Johanne geb. Döhle, sämtlich wohnhaft Hanjastraße Nr. 58/60 hier selbst, ist folgender Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden.

§ 1.

J. G. Kirbiz und B. Kirbiz verkaufen an den Bremischen Staat ihr Grundstück Schifferstraße Nr. 68, Kataster-Bezeichnung 635, sowie ihr hinter den Grundstücken Schifferstraße Nr. 58 und 60 liegendes Grundstück Kataster-Bezeichnung 675. L. Kirbiz Witwe verkauft an den Bremischen Staat ihr hinter den Grundstücken Schifferstraße Nr. 60—72 liegendes Grundstück, Kataster-Bezeichnung 674, sowie einen Teil ihres hinter den Grundstücken Schifferstraße Nr. 54—58 liegenden Grundstücks, Kataster-Bezeichnung 676. Die verkauften Grundstücke sind in dem beigehefteten Lageplane vom 7. November 1910 gezeichnet „Bahnsen“ rot umrandet. Sie werden verkauft in dem Zustande, in dem sie sich zurzeit befinden, mit allem, was rechtlich und tatsächlich (vgl. jedoch auch § 3) dazu gehört, und mit Ausnahme der im § 2 Abs. 2 genannten Dienstbarkeit von Lasten und Dienstbarkeiten, sowie von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden frei.

§ 2.

Der Bremische Staat hat das Recht, den im Südwesten der Kat.-Parz. 674 angrenzenden Weg von 2,89 m und 3,47 m Breite bis zum Steffensweg frei und ungehindert zu benutzen.

Der Bremische Staat ist dagegen verpflichtet, an der südöstlichen Grenze der Grundstücke Kat.-Parz. 674, 675, 676 (Teil) einen 2,89 m breiten Weg zur Benutzung durch die Berechtigten liegen zu lassen. Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den zwischen den Weginteressenten am 10. Dezember 1893 geschlossenen Vertrag.

§ 3.

Die Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. April 1911 geliefert. Die auf den Grundstücken Kataster-Bezeichnung 674, 675 und auf dem verkauften Teile des Grundstücks Kataster-Bezeichnung 676 stehenden Gebäude haben J. G. Kirbiz, B. Kirbiz und L. Kirbiz Witwe unverzüglich nach dem 1. April 1911 auf ihre Kosten vollständig abzubauen, wofür ihnen das Abbruchmaterial verbleibt.

§ 4.

Der Kaufpreis beträgt 25 000 M., in Buchstaben: Fünfundzwanzigtausend Mark. Er wird am Tage der Lieferung nach gesicherter Cassung an B. Kirbiz ausbezahlt. Sollte die Cassung am Lieferungstage noch nicht gesichert sein, so wird der Kaufpreis vom Tage der Lieferung bis zum Zahlungstage mit vier vom Hundert für das Jahr verzinst.

§ 5.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die auf den Grundstücken stehenden Gebäude gegen Feuergefahr zu versichern. Läuft die Versicherung über den Lieferungstag hinaus, so geht die Police in den Kauf. Die Versicherungspolice ist dem Bremischen Staat bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Lieferungstage hat der Staat das Recht, die Grundstücke sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, treten die Verkäufer schon jetzt alle ihre Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab.

§ 6.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Abgaben sowie die Kosten der Eigentumsübertragung werden von jeder Seite zur Hälfte getragen.

§ 7.

Dieser Vertrag ist nur dann gültig, wenn er spätestens bis zum 31. Dezember d. J. von Senat und Bürgerschaft genehmigt ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 17. November 1910.

Die Deputation	(gez.) J. G. Kirbiß.
für die Stadterweiterung.	(gez.) B. Kirbiß.
(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte. für mich und in Generalvollmacht	
für meine Mutter:	
	L. Kirbiß Wwe., Joh. geb. Döhle.

Unteranlage 2.

Nachtragsvertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für die Stadterweiterung, und 1) dem Architekten und Maurermeister Johann Georg Kirbiß, 2) dem Bauunternehmer Bernhard Kirbiß, 3) Lüder Kirbiß Witwe, Johanne geb. Döhle, vertreten durch den unter 2) aufgeführten Bauunternehmer Bernhard Kirbiß als Generalbevollmächtigten, ist im Anschluß an den unter dem 17./23. November d. J. geschlossenen Vertrag folgender Nachtragsvertrag geschlossen worden.

Der § 7 des bezeichneten Vertrages wird dahin geändert, daß der Vertrag nur Gültigkeit erhalten soll, wenn er spätestens bis zum 1. April 1911 von Senat und Bürgerschaft genehmigt ist.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 14. Dezember 1910.

Die Deputation	(gez.) J. G. Kirbiß.
für die Stadterweiterung.	(gez.) B. Kirbiß.
(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte. für mich und in Generalvollmacht	
für meine Mutter:	
	L. Kirbiß Wwe., Joh. geb. Döhle.

5. Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 24. März 1909 (Verhdn. S. 304) bei und hat die Publikation des Gesetzes veranlaßt.